Rahmenvereinbarung

zwischen

**der Landesarbeitsgemeinschaft
Multimedia Brandenburg e. V.**

und

**dem Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg**

über die Umsetzung der Kooperation von

**Schulen und Jugendeinrichtungen mit
medienpädagogischen Angeboten**

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e.V. betreibt mit dem Jugendserver Brandenburg (www.jugendinfo.com) die landesweite Informations- und Kommunikationsplattform für die Jugendarbeit im Land Brandenburg mit vielfältigen Möglichkeiten der aktiven medienpädagogischen Arbeit u. a. im Bereich Internet, Web-Produktion und Jugendinformation. Sie ist für Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere für die Jugendinfo-Points sowohl formeller Partner als auch offenes Forum in allen Fragen der Medienkompetenz von Jugendlichen und Multiplikatoren der Jugendarbeit.

Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere die Jugendinfo-Points sind außerschulische Lernorte, an denen die notwendige Kompetenz vermittelt wird, um Medien und die durch Medien transportierten Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend effektiv nutzen zu können. Jugendinfo-Points sind Jugendeinrichtungen im Land Brandenburg, die über eine entsprechende technische Ausstattung für die mediale Arbeit verfügen und die ihre inhaltliche und pädagogische Arbeit an den unter § 2 beschriebenen Qualitätskriterien ausrichten.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und die Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V. sehen in der Ganztagsschule die Chance, die medienpädagogische Bildung in den Schulen mit dem Ziel der Stärkung der Medienkompetenz bei den Schülerinnen und Schülern zu ergänzen.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der medienpädagogischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule der Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V. und den Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere den Jugendinfo-Points, eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen diese Angebote besonders berücksichtigt werden.

Ziel der Vereinbarung ist es daher, ein medienpädagogisches Angebot sicherzustellen, das zur individuellen Entwicklung junger Menschen und deren bewusstem Umgang mit unterschiedlichen Medien beiträgt und informelle sowie experimentelle Formen des Lernens gleichermaßen bereithält.

Zur Entwicklung der Kooperation zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere den Jugendinfo-Points wird

zwischen der

Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V. vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Ralph Meisel und Ute Parthum,

und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport, Holger Rupprecht,

nachstehende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1
Grundsätze der Kooperation von Schule und Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten

(1) Die Kooperation ist verbindlich zu vereinbaren und muss gleichberechtigt stattfinden. Kooperation bedeutet die verbindliche Absprache über gemeinsame und verschiedene Ziele sowie die Art und Form der Zusammenarbeit. Dabei sind sowohl die schul-

rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch die Grundsätze der Jugendarbeit wie z. B. die Freiwilligkeit oder die Partizipation gleichermaßen zu beachten.

(2) Die Schulen und die Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischem Angebot, insbesondere die Jugendinfo-Points, schließen Kooperationsverträge im Rahmen dieser Vereinbarung (Anlage). Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und das Staatliche Schulamt und die Träger der Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischem Angebot. Der Schulträger und das staatliche Schulamt können die Schulleiterin oder den Schulleiter bevollmächtigen, in Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen medienpädagogischen Angebote abzuschließen.

(3) Die Bereitstellung der zur Erbringung des Angebotes notwendigen Räume bzw. der technischen Infrastruktur durch die Schule, die Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere die Jugendinfo-Points oder Dritten ist in der konkreten Kooperationsvereinbarung zu regeln. Hierbei kann das zur Verfügung stehende "Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und außerschulischen Partnern" Anwendung finden.

(4) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere der Jugendinfo-Points als Gäste in schulischen Gremien ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 2
Inhalt und Umfang der Angebote

(1) Medienpädagogische Angebote unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und bei dem Erwerb von Medienkompetenz. Sie befähigen und unterstützen junge Menschen,

- vorhandene Medienangebote, sei es in Form von Printmedien, Fernsehen, Radio, Multimedia oder spezieller Software, für unterschiedliche Zwecke zu nutzen und selbst eigene Medien unterschiedlicher Art zu erstellen und zu verbreiten,
- mit Medien sinnvoll umzugehen und die dafür erforderlichen technischen Systeme, Werkzeuge bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen,
- die jeweilige "Sprache" unterschiedlicher Medienarten zu kennen und ihre Botschaften verstehen und bewerten zu können,
- sich kritisch mit den Einflüssen und Wirkungen von Medien auseinander zu setzen, z. B. auf Gefühle, auf Vorstellungen von Realität, auf Verhaltensorientierungen und auf soziale bzw. gesellschaftliche Zusammenhänge,
- die ökonomischen, rechtlichen, institutionellen und auch technischen Bedingungen bei der Produktion und Verbreitung von Medien in den Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse einzuordnen.

(2) Die Arbeitsfelder können sowohl als Teil des Unterrichts, in Projekttagen und -wochen oder als außerunterrichtliche Angebote integriert werden. Arbeitsformen sind insbesondere

- Gruppenarbeit, Arbeitsgemeinschaften,
- Mitarbeit von Experten in den Angeboten im Unterricht,
- offene Angebote,
- Wochenendveranstaltungen, mehrtägige Projekte an anderen Orten (Jugendbildungsstätten).

(3) Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote sollte von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden, d. h. z. B. von Medienpädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit Zusatzqualifikation in medienpädagogischen Fachrichtungen oder nebenberuflichen Fachkräften mit medienpädagogischer Qualifikation oder Erfahrung. Die Angebote der jeweiligen Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere der Jugendinfo-Points, werden von hauptamtlichen, nebenberuflichen und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterbreitet.

§ 3
Schulische Organisation, Finanzierung

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Jugendeinrichtungen mit medienpädagogischen Angeboten, insbesondere den Jugendinfo-Points, berücksichtigen, dass die medienpädagogischen Angebote in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen.

(2) Fragen der Finanzierung sind vor Ort zu regeln. Die Finanzierung sollte Personal- und Sachkosten in angemessener Höhe umfassen. Bei Angeboten in Ganztagsschulen kommen für die Finanzierung auch Mittel in Betracht, die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für zusätzliche Angebote im Ganztagsbetrieb zur Verfügung stellt.

(3) Für die Ausgestaltung der konkreten Kooperationsvereinbarungen sollte das zur Verfügung stehende "Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und außerschulischen Partnern" verwendet werden.

§ 4
Fortbildung, Evaluation

(1) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird Fortbildungsveranstaltungen, die die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Jugendarbeit sowie interessierte Lehrkräfte und Schulleitungen zusammenführend auf Kooperationen vorbereiten, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel fördern. Die Fortbildungsveranstaltungen werden von der Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V. in Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern, dem Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg, dem Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg und ggf. anderen Trägern gemeinsam entwickelt und angeboten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V. und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sorgen für eine gemeinsame Qualitätsentwicklung bei den außerschulischen medienpädagogischen Angeboten durch eine Evaluation der Kooperationsangebote und eine Auswertung der Ergebnisse.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Potsdam, den 12/11/04

Für die Landesarbeitsgemeinschaft
Multimedia Brandenburg e. V.
Ralph Meisel, Vorsitzender
Ute Parthum, Stellv. Vorsitzende

Für das Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport des Landes
Brandenburg,
Minister Holger Rupprecht